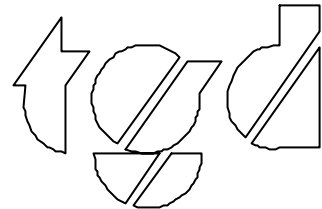


TÜRKISCHE GEMEINDE IN DEUTSCHLAND
Almanya Türk Toplumu

Bundesgeschäftsstelle / Genel Merkez
Tempelhofer Ufer 21, 10963 Berlin
☎ 030-624 31 20 • Fax: 030-61 30 43 10
http://www.tgd.de • Mail: kenan.kolat@tgd.de



Bankverbindung:
Deutsche Bank Hamburg
65 16710 • BLZ 200 700 00

BUNDESVORSITZENDER
GENEL BASKAN

Kenan Kolat
☎ 0177 260 31 49

Stellungnahme für die Anhörung am 23.05.2007 zu den Themenblöcken Staatsangehörigkeitsrecht und Integration und zum Themenblock Zwangsehe, Nachzugsbedingungen am 21.05.2007

Berlin, 22.05.2007

Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages,

die Türkische Gemeinde in Deutschland gibt für die Anhörung am 23. Mai zu den Themenblöcken Staatsangehörigkeitsrecht und Integration folgende Stellungnahme ab.

Die TGD ergänzt ihre Stellungnahme für die Anhörung am 21. Mai, auch wenn sie nicht an dieser Anhörung teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Kenan Kolat
(Bundesvorsitzender)

I. STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT

Die Zahl der Einbürgerungen ist seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 drastisch zurückgegangen. Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist überzeugt, dass ein demokratischer Staat darauf bedacht sein muss, dass ein möglichst großer Teil der Einwohner an der politischen Willensbildung teilnimmt.

1) Sprach- und Einbürgerungstest

Gemäß dem Entwurf soll ein Einbürgerungstest eingeführt werden. Die Einbürgerungswilligen müssen sich neben dem Sprachtest, der nunmehr auch schriftlich durchgeführt werden soll, einem weiteren Test unterziehen. Die TGD fragt sich, aus welchen Gründen eine weitere Prüfung hinzugekommen ist. Die nach einer langen Diskussion über den „Gesinnungstest“ in Baden-Württemberg als Kompromiss beschlossene Prüfung ist eine weitere Hürde für die Staatsangehörigkeit.

Die geplante Verschärfung der Sprachprüfung ist insbesondere für einen bestimmten Teil der Migrantenbevölkerung eher abschreckend.

2) Rücknahme der erleichterten Einbürgerung für Jugendliche zwischen 16-23 Jahren

Mit dem Gesetzesentwurf soll die erleichterte Einbürgerung für junge Einbürgerungswillige, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abgeschafft werden. Auch sie müssen künftig den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten können.

Angesichts der weiterhin schwierigen Lage auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt befürchten wir, dass viele junge Erwachsene diese Bedingung kaum werden erfüllen können. Die Bundesregierung unterstellt in ihrer Gesetzesbegründung, dass junge Einbürgerungswillige sich nicht um Ausbildung und Beschäftigung bemühen würden. Daher müssten sie von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Diese Unterstellung entbehrt jeglicher Grundlage. Nicht mangelnde Motivation ist verantwortlich für die hohe Zahl von ausländischen Staatsangehörigen ohne Berufsausbildung, sondern die verschärfte Konkurrenz auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Des Weiteren ist diese Regelung aufgrund der Unterscheidung von ausbildungswilligen und nicht ausbildungswilligen Jugendlichen diskriminierend.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Gute Bildung und Ausbildung sichern, Arbeitsmarktchancen erhöhen“ zur Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans weisen auf strukturelle Benachteiligungen bei der Ausbildungsplatzsuche sowie auf die für die Betroffenen nachteilige Wirkung möglicher Vorbehalte bei Arbeitgebern hin. So haben Untersuchungen beispielsweise des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund trotz gleicher Leistungen in Mathematik geringere Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben. Und: Je höher der Schulabschluss, desto größer die Chancendifferenz.

3) Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

Es handelt sich hierbei um Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (darunter mehr als 50.000 türkischstämmige Deutsche), die nach ihrer Einbürgerung nach dem 1.1.2000 eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben, obwohl sie z.B. ihre Wiedereinbürgerungsanträge in den Jahren 1997, 1998, 1999 gestellt haben, aber die Bearbeitung ihrer Anträge in der Türkei erst nach dem 1.1.2000 beschieden wurde.

Bei diesem Personenkreis gibt es massive Probleme, da sie ihren alten Status vor der Einbürgerung (in der Regel unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nicht wieder bekommen haben. Dies ist auf die Regelung des § 38 Abs. 1 Nr. 1 zurückzuführen, die eine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur für die Personengruppe vorsieht, die bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit 5 Jahren als Deutscher ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten. Da aber viele nur 2-3 Jahre Deutscher waren, kommen sie nicht in den Genuss dieser Regelung.

Hinzu kommen folgende weitere Probleme:

- a) Bei Bezug von Arbeitslosenhilfe oder anderen Sozialleistungen könnte die befristete Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden.
- b) Insbesondere können Rentner, die ihren Lebensabend u.a. in der Türkei verbringen z.B. von der Regelung des § 51 Abs. 2 nicht Gebrauch machen, die ihnen die Möglichkeit einräumt, länger als 6 Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu leben, ohne dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. Damit sie länger als 6 Monate außerhalb der Bundesrepublik bleiben können, stellt die Ausländerbehörde eine Bescheinigung aus, aber nur für die Personengruppe, die eine Niederlassungserlaubnis hat. Demnach kann für diese Personengruppe diese Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

Ein weiteres Problem ist, dass hier ein Sozialhilfebezug aufgrund der geringen Rente einen Ausweisungsgrund darstellt.

Dieses Problem ist daher aus integrations- und haushaltspolitischen Erwägungen zu beseitigen. Die einfachste Lösung wäre die Streichung zweier Wörter im § 38 des Aufenthaltsgesetzes:

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(1) Einem ehemaligen Deutschen ist

- 1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren ~~als Deutscher~~ seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,*
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.*

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht hierfür keine Regelung vor.

4. Schlussfolgerungen

Durch die geplanten Änderungen wird die Zahl der Einbürgerungen nicht steigen, sondern weiter zurückgehen.

Die grundlegende Frage ist, welchen Stellenwert der Einbürgerung im Integrationsprozess beigemessen wird: Ist sie ein Katalysator der Integration oder ihr Schlusspunkt.

Die TGD vertritt den Standpunkt, dass –wie in vielen Staaten, die die Einwanderung aktiv gestalten, eine möglichst schnelle und unkomplizierte Verleihung der Staatsbürgerschaft der richtige Weg ist. Eine aufgrund von Mindestvoraussetzungen wie bspw. 3 bis 5-jährige Aufenthaltsdauer, Teilnahme an Integrationskursen, straffreie Lebensführung, verliehene Staatsbürgerschaft würde die Eingewanderten zu weiterer Integration motivieren.

II. INTEGRATION

In der Bundesrepublik Deutschland leben über 14 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. In den nächsten 20-30 Jahren werden wir in den Großstädten kaum Schulen haben, in denen der Anteil von Schüler/-innen nichtdeutscher Herkunftssprache unter 50% sein wird. Aus diesem Grund wird es in nächster Zukunft die Hauptaufgabe der Politik die Schaffung der Eingliederungs- und Teilhabechancen und –möglichkeiten sein.

Für uns heißt Integration Partizipation. Ohne Partizipation wird es keine Integration geben. Und Integration wird es erst dann vorliegen, wenn ethnische, soziale oder kulturelle Zugehörigkeiten für den Zugang zu den zentralen Gütern der Gesellschaft nicht mehr eine entscheidende Rolle spielen.

Integrationsindikatoren in diesem Zusammenhang sind an erster Stelle die Bildungs- und die Arbeitsmarktsstatistiken. Hieraus erkennen wir, ob die schulische Partizipation immer besser gelingt. In den letzten Jahren haben sich die Abschlüsse von Zuwandererkindern im Gegensatz zu der öffentlichen Wahrnehmung verbessert. 1980 war 50% der türkischen Schüler/-innen ohne einen Abschluss, in diesem Jahr ist es 24% (im Vergleich: 10% deutsche Schüler/-innen verlassen die Schule ohne jeglichen Abschluss). Die Arbeitslosenquote ist doppelt so hoch, wie bei den Deutschen. Hier spielt insbesondere der hohe Anteil der sozialen Unterschicht bei den Zuwanderer/-innen (80%, bei Deutschen 13%) eine entscheidende Rolle. Unserer Meinung nach handelt es sich hier eher um ein Schicht- bzw. soziales Problem, als ein ethnisches. Es handelt sich um ein kumuliertes Unterschichtproblem.

Die Freizeitkontakte der Menschen mit Migrationshintergrund mit deutschen und anderen Nationalitäten ist ein weiterer Indikator für die Integration. Hier gibt es keine großen Veränderungen in den letzten Jahren.

Die Ehen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen haben auch eine bestimmte Aussagekraft über die Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Anteil der



Heiraten türkischer Männer mit deutschen Frauen hat stark zugenommen: von 3,5% auf 11,3%. Bei türkischen Frauen sind die Anteile ebenfalls steigend: von 1,7% auf 12,5%.

Ein weiteres Indiz für die Eingliederung ist die subjektiv empfundene Zugehörigkeit zur Aufnahmegesellschaft. Hier sehen wir in den letzten Jahren eine negative Entwicklung, die insbesondere mit der Erhöhung des Drucks auf türkische Migrant/-innen zu erklären ist. Dieser Druck wird als Assimilation empfunden und verringert die Identifikation mit dem Land.

Bei den **Integrationskursen** stellen wir fest, dass die Teilnahmebereitschaft und der Teilnahmewunsch von bereits vor dem 1.1.2005 hier lebenden Zuwanderer/-innen an diesen Kursen sehr hoch ist. Das Problem der Deutschkurse ist es aber, dass innerhalb von 600 Stunden das Niveau B1 nicht oder kaum erreichbar ist. Diese Stufe ist nur mit Vorkenntnissen möglich. Die hohe Klassenstärke ist ein weiteres Hindernis für die Erreichung dieses Ziels. Es fehlt des Weiteren an notwendigen Differenzierungen, z.B. sollte die Vorbildung unbedingt berücksichtigt werden. Die Planungen für die Erhöhung der Stundenzahl des Deutsch-Anteils sind zu begrüßen. Der Orientierungskurs sollte ebenfalls auf mindestens 60 Stunden erhöht und ihre Inhalte um alltagspraktische Themen erweitert werden.

Die geplante Zielgruppenerweiterung für bereits eingebürgerte Personen war von unserer Seite gefordert worden und ist daher zu begrüßen.

Eine Verzahnung der Kurse mit Arbeits- und Ausbildungs- oder Weiterbildungsangeboten sollte angestrebt werden. Hierfür wäre eine Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Mitarbeiter/-innen von BAMF mit den Jobcentern und kommunalen Einrichtungen (wie Jugendämter, Integrationsbeauftragten, Migrantenselbst-organisationen) denkbar, um vor Ort gemeinsame Strategien zu entwickeln.

Die im Gesetz vorgesehene Sanktionsmöglichkeit ist unserer Meinung nach kein geeignetes Mittel, um die Teilnahme zu erhöhen. Die Integrationsprozesse sind mit der Keule der Strafandrohung nicht zu gestalten, sondern müssen durch Inhalte überzeugen. Die Integrationskurse dürfen nicht zu einer Sanktionsmaschine degradiert werden.

Statt ein Klima der Ausgrenzung und Sanktionierung solle die Bundesregierung eine Atmosphäre der Wertschätzung und somit eine längst fällige Willkommenskultur fördern.

III. Regelungen zum Familiennachzug

(dieser Teil ist von Burcu Akdogan, Assessorin, bearbeitet worden)

Das Bundesinnenministerium hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vorgelegt.

Der Entwurf enthält die Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insbesondere gegenüber zwei Neuregelungen:

- Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen soll zum einen das Mindestalter für den Ehegattennachzug auf 18 Jahre festgesetzt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 Entw-AufenthG).
- Zum anderen soll der Ehegattennachzug daran gekoppelt werden, dass sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 Entw-AufenthG).

Im Folgenden werden die genannten Neuregelungen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG untersucht.

Vorab ist festzustellen, dass die Festlegung eines Mindestnachzugsalters mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, und dass die Anforderung des Nachweises von Sprachkenntnissen gegenüber dem nachziehenden Ehegatten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist.

A) Vereinbarkeit eines Mindestnachzugsalters mit Art. 6 Abs. 1 GG

1. Schutz- und Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 GG

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung; er enthält neben dem Grundrecht als Abwehrrecht im klassischen Sinne eine Institutsgarantie sowie eine wertentscheidende Grundsatznorm (BVerfGE 6, 55; 76, 1).

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ist dabei nicht auf rein inlandsbezogene Ehen und Familien beschränkt; vielmehr umfasst der Schutzbereich eheliche und familiäre Lebensgemeinschaften unabhängig davon, in welchem Staat und nach Maßgabe welcher Rechtsordnung sie begründet wurden und ob die Rechtswirkungen des ehelichen oder familiären Bandes nach deutschem oder ausländischem Recht zu beurteilen sind (vgl. BVerfGE 62, 323 ; 76, 1).

Durch Art. 6 GG wird daher auch die im Ausland geschlossene Ehe geschützt.

2. Eingriff in das Schutzgut Ehe

Die Neuregelung der Festlegung eines Mindestnachsuzalters und die damit verbundene Versagung des Nachzugs stellt einen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG dar.

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Ehe, soweit sie auf freiwilligen Motiven beruht (BVerfGE 29, 166; 62, 323). Die Zwangsehe ist somit vom Schutz ausgeschlossen.

Sicherlich kann im Rahmen des Ehegattennachzugs angenommen werden, dass Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs heiraten, zu einem gewissen Teil Opfer von Zwangsehen sein können. Daneben darf jedoch der Anteil von freiwilligen Eheschließungen nicht unberücksichtigt bleiben, die schutzbedürftig im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG sind.

Das bedeutet zwar nicht, dass bereits aufgrund der legitimen Eheschließung, Ehegatten in die Bundesrepublik nachziehen dürfen. Art. 6 Abs. 1 GG begründet nämlich keinen grundrechtlichen Anspruch von ausländischen Ehegatten auf Nachzug zu ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten (BVerfGE 76, 1. Leitsatz). Bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren müssen jedoch die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise Berücksichtigung finden, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie erkennbar beimisst (BVerfGE 76, 2. Leitsatz).

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine Verweigerung des Ehegattennachzugs nicht nur den Nachziehenden beeinträchtigt, sondern auch denjenigen Ehegatten mit Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik. Daher werden durch die Festlegung eines Mindestalters für den Ehegattennachzug, die zu einer Verhinderung des ehelichen Zusammenlebens führt, die dadurch betroffenen Ehen gestört und beeinträchtigt, was nach der herrschenden Rechtsprechung als Eingriff zu werten ist (vgl. Jarass/Pieroth, GG-Kommentar (2004), Art. 6, Anm. 7)

Kurzfasit: Die Festlegung eines Mindestnachsuzalters und die damit verbundene Versagung des Nachzugs stellt für die freiwillig geschlossenen Ehen einen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG dar.

3. Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Es ist stark anzuzweifeln, ob der mit der Neuregelung verbundene Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Verhältnismäßig ist der Eingriff, wenn die Neuregelung

- a) **geeignet** (der gewünschte Erfolg - Schutz vor der Zwangsehe - muss zumindest gefördert werden),
- b) **erforderlich** (zur Erreichung des Erfolges darf kein anderes gleich wirksames, weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen) und

- c) **angemessen** (die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht) ist, den gewünschten Erfolg zu erreichen.

a) **Geeignetheit**

Der gewünschte Erfolg der Festlegung eines Mindestnachsugalters ist die Verhinderung von Zwangsehen.

Festzustellen ist, dass die Festlegung eines Mindestnachsugalters allenfalls das zwangseheliche Zusammenleben in Deutschland verhindern kann, jedoch nicht die Zwangsehe selbst. Und auch dieses Zusammenleben würde lediglich vorübergehend und nicht auf Dauer verhindert werden. Im Ergebnis würde demnach die Neuregelung im Falle einer Zwangsehe zwar dazu führen, dass der nachziehende Ehegatte bis zum 18. Lebensjahr nicht einreisen kann, nach Vollendung des 18. Lebensjahr wäre dies jedoch ohne Probleme möglich.

Es ist insoweit sehr fragwürdig, ob einer Zwangsehe mit vorübergehend wirkenden Verzögerungen beim Ehegattennachzug zu begegnen ist.

Schließlich ist zu bedenken, dass die pauschale Festlegung eines Mindestalters all diejenigen Zwangsehen nicht erfasst, in denen der nachziehende Ehegatte das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat und, wie bereits oben dargestellt, auch diejenigen Ehen erfasst, in denen der nachziehende Ehegatte zwar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch keine Zwangsehe vorliegt.

Es wird daher rein zufällig sein, ob durch die Festlegung eines Mindestalters im Einzelfall eine Zwangsehe betroffen ist oder nicht.

Kurzfasit: Die Festlegung eines Mindestnachsugalters ist nicht geeignet, potentielle Opfer vor Zwangsehen zu schützen.

Argumente:

- Regelung verhindert nicht die Schließung von Zwangsehen
- Regelung beschränkt auch reguläre, freiwillige Eheschließungen
- Regelung erfasst nicht diejenigen Zwangsehen, in denen der nachziehende Ehegatte das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Regelung führt zu Zufallsergebnissen

b) **Erforderlichkeit**

Der Eingriff ist auch nicht erforderlich.

Als effektivere Mittel kommen solche in Betracht, die sich gegen die Zwangsehe selbst richten, wie z.B. strafrechtliche Sanktionen (vgl. § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB).

Ferner könnten gezielte Maßnahmen der Prävention und des Dialogs der Verbreitung von Zwangsehen entgegenwirken (Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg, Januar 2006, s. 50 ff.). Im Gegensatz zur Verweigerung des Ehegattennachzugs bezwecken Maßnahmen der Aufklärung, Information und Beratung eine dauerhafte Verhinderung von Zwangsehen. Außerdem sind solche Maßnahmen gegenüber denjenigen Ehen, die von dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst sind, weitaus weniger belastend.



Kurzfazit: Die Festlegung eines Mindestnachzugsalters ist nicht erforderlich, da mildere und besser geeignete Mittel vorhanden sind.

Argumente: - besser geeignet sind Mittel, die sich gegen die Zwangsehe selbst richten bzw. die potentiellen Opfer aufklären und integrieren
- insbesondere für die durch die Neuregelung betroffenen regulären Ehen sind Maßnahmen, die an der Zwangsehe selbst ansetzen, ein milderer Mittel

c) Angemessenheit

Der Eingriff ist auch nicht angemessen.

Der zu erwartende Erfolg – Vermeidung von Zwangsehen – ist eher gering im Vergleich zur Belastung der betroffenen legitimen Ehen.

Da die Festlegung eines Mindestnachzugsalters nicht geeignet und erforderlich ist, um potentielle Opfer vor einer Zwangsehe zu schützen, dem gegenüber die Neuregelung zu einer empfindlichen Störung und Beeinträchtigung von regulären Ehen führen würde, ist die Neuregelung nicht angemessen.

Kurzfazit: Die Neuregelung führt zu einem unangemessenen Eingriff in reguläre Ehen.

Argumente: - die Neuregelung würde bei regulären Ehen dazu führen, dass die Ehegatten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des nachziehenden Ehegatten nicht in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben könnten, was als empfindlicher Eingriff anzusehen ist
- die möglicherweise zeitweise Verhinderung der Zusammenführung von Ehegatten in einer Zwangsehe vermag die Beeinträchtigung von regulären Ehen nicht zu überwiegen
- selbst im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des Zusammenlebens in einer Zwangsehe bleiben die potentiellen Opfer den Wirkungen der Zwangsehe in ihrem Heimatland ausgesetzt (Druck durch Familie und Ehemann)

B) Vereinbarkeit des Nachweises von Sprachkenntnissen mit Art.

6 GG

1. Eingriff

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ist bei Verweigerung des Ehegattennachzugs wegen fehlender Sprachkenntnisse betroffen.

2. Verhältnismäßigkeit

Der mit dieser Neuregelung verbundene Eingriff ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist.

a) Geeignetheit

Zwar ist davon auszugehen, dass ausreichende Sprachkenntnisse für eine Integration unerlässlich sind. Es ist jedoch stark anzuzweifeln, dass sich ein Opfer einer Zwangsehe allein durch einfache Deutschkenntnisse aus einer solchen befreien kann. In dem Zusammenhang ist der Fall vor Augen zu führen, in dem ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, um in Deutschland zu arbeiten (§§ 18 ff. AufenthG), vor der Einreise keine Sprachkenntnisse vorweisen muss. Erst *nach* Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist er allenfalls gemäß § 44a Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet. Nach der Neuregelung müsste dagegen der nachziehende Ehegatte Sprachkenntnisse nachweisen, *bevor* die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Das Ziel der Regelung - der Schutz vor der Zwangsehe - würde insoweit für den Fall ins Leere laufen, in dem der Ehemann nachzieht. In diesem Fall müsste nämlich nicht die Ehefrau als potentiell Opfer einer Zwangsehe vor der Einreise Sprachkenntnisse nachweisen, sondern der nachziehende Ehemann.

Kurzfasit: Die Forderung von einfachen Deutschkenntnissen vor der Einreise ist nicht geeignet, um potentielle Opfer vor Zwangsehen zu schützen.

b) Erforderlichkeit

Es ist auch nicht erforderlich, den Ehegattennachzug davon abhängig zu machen, dass sich der nachziehende Ehegatte *vor* der Einreise auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Ein zumindest gleich wirksames, jedoch weniger belastendes Mittel ist die Verpflichtung, einfache Deutschkenntnisse *nach* der Einreise durch Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG zu erwerben und nachzuweisen.

Dies wäre vor allem für Nachzugswillige weniger belastend, die im Herkunftsland keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben, weil sie beispielsweise in einem abgelegenen Dorf fernab von jeglichen Bildungsangeboten wohnen.

Nach geltendem Recht jedoch werden nachgezogene Ehegatten im Falle von mangelnden Sprachkenntnissen bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels sogleich zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet (§ 44 a Abs. 1 AufenthG). Es kann in dem Fall davon ausgegangen werden, dass der Betroffene sich schneller die erforderlichen Sprachkenntnisse aneignen wird, als wenn man ihn seinem Schicksal im Herkunftsland überlässt.

Ferner ist zu bedenken, dass die Integrationskurse nach geltendem Recht (§ 43 Abs. 2 AufenthG) über die Vermittlung von Sprachkenntnissen hinaus, den Betroffenen auch an die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

In Anbetracht dieser Tatsachen, ist der gewünschte Erfolg, nämlich der Schutz vor Zwangsehen und die Förderung der Integration, durch die Verpflichtung zum Spracherwerb *nach* Einreise weitaus schneller und effektiver zu erreichen, als die Verpflichtung vor Einreise.

Kurzfasit: Die Verpflichtung zum Besuch eines Deutschkurses nach der Einreise ist ein besser geeignetes Mittel, um potentielle Opfer vor einer Zwangsehe zu schützen.

Argumente:

- die Forderung eines Nachweises von Deutschkenntnissen vor der Einreise benachteiligt nachziehende Ehegatten, die in ihrem Heimatland keinen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten haben (unüberwindbare Hürde)
- Die Absolvierung eines Sprachkurses nach der Einreise ist weitaus effektiver, da die Betroffenen die Sprache schneller und besser lernen und in den Integrationskursen einen Einblick in die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands erhalten
- Sprach- und Integrationskurse nach der Einreise wirken einer Isolation von potentiellen Opfern in einer Zwangsehe entgegen und vermitteln Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten.

c) Angemessenheit

Der Eingriff ist auch nicht angemessen.

Der zu erwartende Erfolg – Schutz vor Zwangsehen – kann durch die Forderung von Sprachkenntnissen vor der Einreise nicht erreicht werden. Dagegen werden legitime Ehen unangemessen beeinträchtigt, zumal dann, wenn der nachziehende Ehegatte keinen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten im Heimatland hat.

C) Verstoß gegen die Richtlinie 2003/86/EG?

Art. 7 Abs. 2 dieser Richtlinie räumt den nationalen Gesetzgebern der jeweiligen Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein, in welchem sie von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.

Wie weit dieses Ermessen im Zusammenhang mit der Verkoppelung des Familiennachzugs bei Drittstaatsangehörigen mit bestimmten Integrationsmaßnahmen reicht, gilt es zu ermitteln.

Art. 4 Abs.1 letzter Unterabsatz der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten für den Nachzug bei **Kindern über 12 Jahren** die Möglichkeit, zusätzliche Bedingungen für Einreise und Aufenthalt zu verlangen, *bevor* ihnen die Einreise und der Aufenthalt gestattet wird.

Daraus könnte, in Anbetracht der Tatsache, dass diese Möglichkeit den Mitgliedstaaten für den Ehegattennachzug nicht ausdrücklich eingeräumt wird, im Umkehrschluss geschlossen werden, dass der Gestaltungsspielraum hierbei nicht so weit gehen darf.

D) Vorschlag für eine andere Herangehensweise

Anstatt die Hürden für den Familiennachzug in einer verfassungsrechtlich problematischen Weise noch zu erhöhen, wären Anreize sicherlich die bessere Variante. Hierzu schlägt die TGD folgendes vor:

- 1) Sprachkenntnisse werden nicht als Voraussetzung für den Familiennachzug gefordert.
- 2) Wer bereits im Herkunftsland Deutsch lernt und keinen Integrationskurs in Deutschland besuchen muss, sollte nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Für alle anderen gilt weiterhin die 5jährige Aufenthaltsdauer für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis.
- 3) Wer bereits im Herkunftsland Deutsch lernt und keinen Integrationskurs in Deutschland besuchen muss, sollte nach 5 Jahren (z.Zt. nach 8 bzw. 7 Jahren) eingebürgert werden.